



Uster, 19. März 2019
Nr. 26/2019
V4.04.71
Zuteilung: KPB

Seite 1/6

WEISUNG 26/2019 DES STADTRATES: «STÄDTISCHE VOLKSINITIATIVE ZUM SCHUTZ DES WALDS», UMSETZUNGSVORLAGE

Der Stadtrat beantragt den Gemeinderat, gestützt auf Art. 19 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 25. November 2007 i.V.m. § 133 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1. Vom Inhalt der Umsetzungsvorlage zur «Städtischen Volksinitiative zum Schutz des Walds» wird Kenntnis genommen.**
- 2. Die Forderungen der «Städtischen Volksinitiative zum Schutz des Walds» sind mit den im vorliegenden Bericht und Antrag enthaltenen Umsetzungsmassnahmen erfüllt.**
- 3. Die Umsetzungsvorlage betreffend «Städtische Volksinitiative zum Schutz des Walds» wird angenommen.**
- 4. Mitteilung an den Stadtrat zum Vollzug.**

Referent des Stadtrates: Abteilungsvorsteher Bau, Stefan Feldmann



A. Allgemeine Ausgangslage

Am 21. November 2016 wurde die «Städtische Volksinitiative zum Schutz des Walds» bei der Stadtkanzlei eingereicht. Die Stimmbevölkerung hat die städtische Volksinitiative am 4. März 2018 mit 56 Prozent angenommen. Der Bezirksrat hat am 17. April 2018 die entsprechende Rechtskraftbescheinigung ausgestellt. Mit der Annahme der städtischen Volksinitiative wird der Stadtrat beauftragt, eine Umsetzungsvorlage auszuarbeiten.

Der Initiativtext lautet wie folgt:

«Gestützt auf § 10 der Gemeindeordnung der Gemeinde Uster sowie das Gesetz über die politischen Rechte stellen die unterzeichnenden Stimmberechtigten der Stadt Uster in der Form einer allgemeinen Anregung folgendes Begehren:

Die zuständigen politischen Organe der Stadt Uster setzen sich mit allen ihnen zur Verfügung stehenden politischen, demokratischen und rechtlichen Mitteln für den Erhalt des Ustermer Walds und gegen die Rodung der städtischen Waldparzelle im Näniker Hardwald für den kommerziellen Kiesabbau ein.

Übergangsbestimmung: Sämtliche Verträge, welche die Stadtbehörden zur Kiesgewinnung im Näniker Hardwald abgeschlossen haben, werden mit der Annahme der Initiative aufgehoben.»

Die Begründung lautet wie folgt:

«Diese Initiative will verhindern, dass 24 Hektaren Wald in Nänikon für den Kiesabbau gerodet werden.

Der Wald muss integral erhalten werden. Der Wald ist Lebensraum für viele Tiere und Pflanzen. Er ist auch Erholungsraum für die Anwohnerinnen und Anwohner. Er ist Lieferant für nachwachsenden Bau- und Brennstoff. Und mit ihrer Photosynthese leisten seine Bäume einen wichtigen Beitrag für die Luftqualität und den Klimaschutz.

Es würde Jahrzehnte dauern, bis bei der betroffenen Waldfläche im Hardwald nach der Rodung, dem Kiesabbau, dem Auffüllen und der Aufforstung wieder von einem natürlichen Waldstück die Rede sein könnte.

Das eidgenössische Waldgesetz (WaG) verbietet grundsätzlich Rodungen. Ausnahmegewilligungen dürfen nur erteilt werden, wenn «wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen». Im WaG steht: «Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke.»



B. Ausarbeitung der Umsetzungsmassnahmen

Im Rahmen der Ausarbeitung der Umsetzungsvorlage zur «Städtischen Volksinitiative zum Schutz des Walds» wurde eruiert, mit welchen Umsetzungsmassnahmen und Instrumenten die Forderungen der Initianten erfüllt werden können. Unter anderem fanden dazu diverse Sitzungen mit den zuständigen kantonalen Stellen statt und es wurde ein Rechtgutachten erstellt. Folgende Instrumente und Massnahmen erweisen sich als geeignet, um den Forderungen der Initiative gerecht zu werden:

1. Zur Verhinderung der Rodung im Näniker Hard wird die Streichung des «Materialgewinnungsgebiet Nr. 13, Uster, Näniker Hard» aus dem kantonalen Richtplan beantragt.
2. Im Rahmenvertrag vom 24. Februar 2006 zwischen der Stadt Uster und der Hard AG betreffend Kiesabbau im Näniker Hard / Hardwald wurde ein expliziter Vorbehalt bezüglich der Zustimmung des Souveräns festgehalten. Mit Annahme und Umsetzung der «Städtischen Volksinitiative zum Schutz des Walds» sind die bestehenden Verträge, welche die städtischen Behörden zur Kiesgewinnung im Näniker Wald abgeschlossen haben, als nicht mehr erfüllbar und damit als hinfällig zu bewerten. Der Stadtrat wird beauftragt, die Hard AG schriftlich über die Nichterfüllbarkeit und damit die Hinfälligkeit des Rahmenvertrages zu informieren.
3. Es zeigte sich, dass der Forderung nach einem Rodungsverbot im Ustermer Stadtwald am besten im Betriebsplan des Stadtwaldes Uster nachgekommen werden kann. Der Betriebsplan umschreibt die Bewirtschaftungsabsichten, nennt die waldbaulichen Massnahmen und die voraussichtlichen Nutzungsmengen. Der Forstbetrieb der Stadt Uster ist verpflichtet, einen solchen Betriebsplan zu erstellen und einzuhalten. Dieser wird vom Kanton Zürich, Amt für Landschaft und Natur (ALN) sowie dem Stadtrat genehmigt.
4. Die Forderungen zum Erhalt des Ustermer Walds werden bereits heute abgedeckt. Weitergehende Massnahmen sind entweder nicht zielführend oder gesetzlich nicht möglich. Das übergeordnete kantonale Waldgesetz ist abschliessend und lässt keine Spezifizierungen auf kommunaler Stufe zu. Den Forderungen zum Erhalt des Ustermer Walds wird wie bisher im Betriebsplan des Stadtwaldes Rechnung getragen.

C. Umsetzungsvorlage

Die Umsetzung der Städtischen Volksinitiative gliedert sich in vier Teile:

1. Antrag zur Streichung des Materialgewinnungsgebiet Uster, Näniker Hard, aus dem kantonalen Richtplan.
2. Aufhebung der Verträge zur Kiesgewinnung im Näniker Hardwald.
3. Keine Rodungen zwecks Kiesabbaus auf Waldflächen im Besitz der Stadt Uster.
4. Erhalt des Ustermer Walds.

1. Streichung des Materialgewinnungsgebiet Uster, Näniker Hard, aus dem kantonalen Richtplan

1.1 Ausgangslage

Das «Materialgewinnungsgebiet Nr. 13, Uster, Näniker Hard» ist im kantonalen Richtplan eingetragen. Zur Umsetzung des Materialgewinnungsgebietes braucht es einen kantonalen Gestaltungsplan. Derzeit ist beim Stadtrat Uster die Anfrage zur Zustimmung zum «überarbeiteten Gestaltungsplandossier Berg Ost / West und Näniker Hard» hängig. Das überarbeitete Ge-



staltungsplandossier sieht eine Teilfestsetzung vor, da mit der Annahme der «Städtischen Volksinitiative zum Schutz des Walds» ein Kiesabbau im Gebiet Näniker Hard (mit der Annahme dieser Umsetzungsvorlage) nicht mehr möglich ist. Nicht von dieser Initiative betroffen ist jedoch das Teilgebiet Berg Ost / West auf dem Gemeindegebiet Volketswil. Der Bedarf für die Mehrauffüllung und Rekultivierung in diesem Gebiet besteht nach wie vor und ist unbestritten. Deshalb wird nun eine Teilfestsetzung für den kantonalen Gestaltungsplan Berg Ost / West angestrebt.

1.2 Umsetzungsmassnahme

Der Stadtrat wird beauftragt, die Streichung des Materialgewinnungsgebiet Nr. 13, Uster, Näniker Hard, aus dem kantonalen Richtplan zu beantragen (Stand kantonalen Richtplan vom 1. November 2017 [RRB 1004]).

2. Aufhebung der Verträge zur Kiesgewinnung im Näniker Hardwald

2.1 Ausgangslage

Am 24. Februar 2006 schloss die Stadt Uster mit der Hard AG einen Rahmenvertrag betreffend Kiesabbau im Näniker Hard / Hardwald sowie Auffüllung und vereinbarte die Begründung einer Personaldienstbarkeit über den Abbau von Kies, Sand und Steinen sowie Deponierechten. Der Vertrag soll sicherstellen, dass die Stadt Uster keine weiteren vertraglichen Bindungen mit Dritten eingeht. Gemäss des Rahmenvertrages unterstützt die Stadt Uster die Hard AG (soweit dies als Grundeigentümerin bzw. Baubehörde notwendig ist) nach Kräften in ihren Handlungen zur Erreichung der notwendigen Bewilligungen. Der Rahmenvertrag zwischen der Stadt Uster und der Hard AG beinhaltet den expliziten Vorbehalt, dass der Vertrag der Zustimmung durch den Souverän (obligatorisches Referendum) bedarf. Mit Annahme und Umsetzung der «Städtischen Volksinitiative zum Schutz des Walds» ist der Rahmenvertrag, welcher die städtischen Behörden zur Kiesgewinnung im Näniker Wald abgeschlossen hat, als nicht mehr erfüllbar und damit als hinfällig zu bewerten.

2.2 Umsetzungsmassnahme

Der Stadtrat wird beauftragt, mit der Annahme der Umsetzungsvorlage die Hard AG schriftlich über die Nichterfüllbarkeit und damit die Hinfälligkeit des Rahmenvertrages zu informieren.

3. Keine Rodungen zwecks Kiesabbaus auf Waldflächen im Besitz der Stadt Uster

3.1 Ausgangslage

Im Initiativtext zur «Städtischen Volksinitiative zum Schutz des Walds» wird mehrfach der Begriff «Ustermer Wald» benutzt. Da die Stadt Uster aufgrund der Bundeskompetenz in der Waldgesetzgebung nur den Umgang mit dem in ihrem Besitz befindlichen Wald regeln kann, können mit diesem Begriff nur die Waldflächen im Besitz der Stadt Uster gemeint sein. Die Stadt Uster ist derzeit Eigentümerin von 145 Hektaren Wald. Dieser Besitzstand ist einer gewissen Dynamik unterworfen. Durch Meliorationen, Landabtausch sowie Landverkauf und -zukauf verändert sich der Besitzstand stetig.

Waldbesitzer mit mehr als 50 Hektaren Wald müssen gemäss § 16 des kantonalen Waldgesetzes vom 7. Juni 1998 einen Betriebsplan ausarbeiten. Dieser nennt die Bewirtschaftungsabsichten, die waldbaulichen Massnahmen und die voraussichtlichen Nutzungsmengen. Die Grundsätze des naturnahen Waldbaus, Vorgaben aus dem kantonalen Waldentwicklungsplan



und die maximal nachhaltig nutzbare Holzmenge müssen beachtet werden. Der Betriebsplan wird vom Kanton Zürich, ALN sowie dem Stadtrat genehmigt.

Der Betriebsplan des Stadtwaldes Uster muss bis Anfang 2020 erneuert werden. Nach der Genehmigung hat dieser eine Gültigkeit von 15 Jahren.

3.2 Umsetzungsmassnahme

Im zu erarbeitenden Betriebsplan des Stadtwaldes Uster wird festgehalten:

«Auf Waldflächen im Besitz der Stadt Uster sind Rodungen zwecks Kiesabbaus ausgeschlossen»

4. Erhalt des Ustermer Waldes

4.1 Ausgangslage

Die überkommunalen gesetzlichen Grundlagen zeigen auf, dass der Erhalt des Ustermer Waldes sichergestellt ist. Dem Betriebsplan des Stadtwaldes Uster liegen diese gesetzlichen Grundlagen zugrunde. Somit wird auch der Erhalt des Ustermer Waldes durch den Betriebsplan gesichert.

4.1.1 Gesetzliche Grundlagen

Der Wald ist durch das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 (Stand 1. Januar 2017) umfassend geschützt. So wird in Art. 1 Abs. a festgehalten, dass der Wald in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung erhalten werden soll. Der umfassende Schutz des Waldes wird in der bundesrechtlichen Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992 (Stand 1. Januar 2017) ausgeführt. Der Wald ist zudem in der kantonalen Gesetzgebung durch das kantonale Waldgesetz vom 7. Juni 1998 und die kantonale Waldverordnung (KWaV) vom 28. Oktober 1998 geschützt.

4.1.2 Waldentwicklungsplan Kanton Zürich

Der Waldentwicklungsplan Kanton Zürich (WEP) stellt für das gesamte Waldareal sicher, dass der Wald seine Funktionen nachhaltig erfüllen kann. Er ist behördenverbindlich und wird über die Ausführungsplanung (Betriebspläne, Verträge, usw.) umgesetzt. Die Ausführungsplanung ist für Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer verbindlich. Der WEP ist im Waldgesetz und in der Waldverordnung des Kantons Zürich verankert. Der WEP erfasst und gewichtet die verschiedenen Ansprüche an den Wald, legt die langfristigen Ziele der Waldentwicklung fest, zeigt Interessenkonflikte auf, setzt Prioritäten für den Vollzug und macht Aussagen für das weitere Vorgehen. Weiter ist der WEP eine wichtige Grundlage für den Förster bei der Beratung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, für die Sicherung der öffentlichen Interessen, für die Gewährleistung einer transparenten forstrechtlichen Bewilligungspraxis und zur Kontrolle der Nachhaltigkeit.

4.1.3 Betriebsplan

Wie in Abschnitt 3 «Keine Rodungen zwecks Kiesabbaus auf Waldflächen im Besitz der Stadt Uster» beschrieben, ist die Stadt Uster zur Erstellung eines Betriebsplans für den Stadtwald verpflichtet, welcher vom Kanton Zürich, ALN sowie dem Stadtrat genehmigt wird. Im Betriebsplan werden unter anderem Wirkungs- und Leistungsziele beschrieben, welche im Zusammenhang mit der Walderhaltung besonders relevant sind.

4.2. Umsetzungsmassnahme

Im zu erarbeitenden Betriebsplan des Stadtwaldes Uster wird festgehalten:



«Wirkungsziele

- *Den Wald so bewirtschaften, dass er seine gesellschaftlichen, ökologischen und ökonomischen Funktionen auf seiner ganzen Fläche nachhaltig und uneingeschränkt erfüllen kann.*

Leistungsziele

- *Die Naturwerte, wie alt- und totholzreiche Waldpartien, strukturreiche Waldränder, seltene Waldstandorte, Bestände ohne Nutzungseingriffe und gefährdete Pflanzen- und Tiervorkommen erhalten und fördern.*
- *Den städtischen Wald entsprechend den Vorrangfunktionen (Erholungswald / Nutzwald / Schutzwald) fachmännisch pflegen.*
- *Der Bevölkerung stehen im Wald ausreichend Erholungsmöglichkeiten in hoher Qualität zur Verfügung.»*

D. Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Vom Inhalt der Umsetzungsvorlage zur «Städtischen Volksinitiative zum Schutz des Walds» wird Kenntnis genommen.
2. Die Forderungen der «Städtische Volksinitiative zum Schutz des Walds» sind mit dem im vorliegenden Bericht und Antrag enthaltenen Umsetzungsmassnahmen erfüllt.
3. Die Umsetzungsvorlage betreffend «Städtische Volksinitiative zum Schutz des Walds» wird angenommen.
4. Mitteilung an den Stadtrat zum Vollzug.

STADTRAT USTER

Barbara Thalmann
Stadtpräsidentin

Daniel Stein
Stadtschreiber